

Stadtbücherei Beilngries – Benutzungs- und Gebührenordnung vom 28.12.2023

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbücherei Beilngries ist eine öffentliche Einrichtung. Sie dient der Bildung und Information sowie der Unterhaltung und Freizeitgestaltung. Jeder ist berechtigt, die Bücherei und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

Die Bücherei ist angeschlossen an den Sankt Michaelsbund München.

Während des Aufenthalts in der Stadtbücherei und der Nutzung ihres Medienangebots gilt diese Benutzungsordnung sowie das Hausrecht (vgl. § 8).

Die Benutzung der Bücherei ist grundsätzlich kostenlos. Die Stadtbücherei Beilngries erhebt lediglich eine jährliche **Verwaltungsgebühr** in Höhe von **11,00 €** ab 01.01.2024.

Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch **Aushang** bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

Personen ab 18 Jahren melden sich im Allgemeinen persönlich unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhalten einen Benutzerausweis.

Sie bestätigen mit ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben, und erkennen sie in vollem Umfang an.

Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Benutzerausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Benutzer/in bestätigt mit der Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.

Alle Nutzer/innen sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens und/oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

Die Ausleihe von Medien der Stadtbücherei Beilngries ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis möglich. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe

Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Leihfrist für Bücher beträgt im Allgemeinen drei Wochen. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Für andere Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen.

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bücherei benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Für einzelne Medienarten kann die Büchereileitung besondere Bestimmungen festlegen. Die Bücherei ist beispielsweise berechtigt, die Zahl der ausleihbaren Medien pro Nutzer zu beschränken, ebenso die Anzahl der Medien, die je Mediengruppe entliehen werden können. Bei der Nutzung aller Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheber- und Lizenzrechts zu beachten.

Bei Verletzung des Urheberrechts haften die Benutzer/-innen bzw. deren gesetzliche Vertreter. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG). Vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind folglich auch für die Ausleihe in der Stadtbücherei verbindlich.

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch der Benutzerin/des Benutzers Vorbestellungen (evtl. gegen Entrichtung einer Gebühr) entgegennehmen.

Im Bestand der Stadtbücherei Beilngries nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden.

§ 6 Rückgabe

Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

Für Beschädigung und Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig.

Vor jeder Ausleihe sind die Medien von den Nutzern auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen.

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bücherei an Dateien und Hardware der Nutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 8 Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

Jede Benutzerin/Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei beeinträchtigt werden. Tiere dürfen im Interesse der übrigen Besucher nicht mitgebracht werden. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Bücherei keine Haftung.

Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bücherei oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten. Verstöße gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung können einen befristeten oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt ab 01.01.2024 in Kraft.

Beilngries, den 28.12.2023

Helmut Schloderer
1. Bürgermeister